

## Die Voraussetzungen

### 1. Formelle Voraussetzungen

Gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen erfüllt die gesuchstellende Person die formellen Voraussetzungen dann, wenn sie...

1	...bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) besitzt.
2	...bei der Gesuchstellung die Aufenthaltserfordernisse erfüllt.

### 2. Materielle Voraussetzungen

Gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen muss die gesuchstellende Person zudem...

1	...erfolgreich integriert sein.
2	...mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein.
3	...keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.

#### 1a) Aufenthaltserfordernisse

	NACH BUNDESRECHT <sup>1)</sup>	NACH KANTONALEM RECHT <sup>2)</sup> (Appenzell A.Rh.)
<b>Grundsatz</b>	<b>Zehn Jahre</b> Aufenthalt <u>in der Schweiz</u> , wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.	<b>Drei Jahre</b> ununterbrochener Wohnsitz in derselben Gemeinde.
<b>Erleichterung für Jugendliche</b>  bei Einbürgerung ohne Eltern	Die Jahre zwischen dem 8. und 18. Altersjahr werden <b>doppelt gerechnet</b> . Somit ist die Einbürgerung von Minderjährigen <u>ohne Eltern frühestens nach vollendetem neuntem Altersjahr</u> möglich.	keine Erleichterung
<b>Erleichterung für Ehegatten</b>	keine Erleichterung.	keine Erleichterung

1) An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form:

- einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung
- einer vorläufigen Aufnahme; die Aufenthaltsdauer wird zu Hälfte angerechnet.

2) Die Einbürgerung erfolgt in der Wohnsitzgemeinde. Wechselt die gesuchstellende Person ihren Wohnsitz während des Einbürgerungsverfahrens in eine andere Gemeinde, so wird das Verfahren gegenstandslos. Ein Wohnsitzwechsel ist der Einbürgerungsbehörde umgehend zu melden.